

- unveröffentlichte Neufassung -

Satzung zur Vergabe des Freiberger Kunstförderpreises vom 06.04.2007¹

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sinn und Zweck der Preisvergabe

Die Stadt Freiberg, die VR-Bank Mittelsachsen eG und die Stadtwerke Freiberg AG vergeben gemeinsam ab dem Jahre 2007 den Freiberger Kunstförderpreis. Sie verbinden damit die Absicht, Kunst und Kultur in der Berg- und Universitätsstadt Freiberg, im Landkreis Mittelsachsen und im Erzgebirgskreis wesentlich zu fördern. Mit der Vergabe des Preises sollen insbesondere Nachwuchsschaffende in ihrer künstlerischen Entwicklung unterstützt werden. Anerkannt werden dabei Arbeiten aller Kunstgattungen und Genres, wobei sowohl die bisherige künstlerische Leistung in Summe, aber auch ein herausragendes Einzelkunstwerk prämiert werden können. Mit dem Kunstförderpreis kann jährlich eine natürliche Person bzw. eine Gruppe natürlicher Personen, die gemeinsam an einem Kunstwerk gearbeitet haben, geehrt werden. Er ist ein Geldpreis in Verbindung mit einer Urkunde; die Höhe des Preises beträgt 3.000 Euro.

§ 2

Preisverleihung

Der Oberbürgermeister überreicht den Freiberger Kunstförderpreis zusammen mit Vertretern der VR-Bank Mittelsachsen eG und der Stadtwerke Freiberg AG öffentlichkeitswirksam im Rahmen einer festlichen Veranstaltung an den/die Preisträger im Laufe des ersten Halbjahres, in dem der Beschluss zur Preisvergabe gefasst wurde. In einer Laudatio sind die Verdienste und das Wirken des Preisträgers darzulegen und zu würdigen.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Natürliche und juristische Personen können Künstler aller Genres, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die im Jahr der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Mittelsachsen oder Erzgebirgskreis haben, für den Freiberger Kunstförderpreis vorschlagen. Die vorgeschlagene Arbeit darf noch nicht prämiert worden sein. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form an die Oberbürgermeisterin bis zum 31.12. des laufenden Jahres einzureichen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin leitet die Vorschläge an das Kuratorium zur Auswahl des Freiberger Kunstförderpreises weiter.

¹ Zuletzt geändert am 08.06.2012, Amtsblatt vom 11.07.2012
Stand: 48. Erg. Juli 2012

- (3) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:
- der Oberbürgermeisterin der Stadt Freiberg (Vorsitzende),
 - dem Leiter der Filiale der VR-Bank Mittelsachsen eG (1. stellv. Vorsitzender),
 - dem Geschäftsführer der Stadtwerke Freiberg AG (2. stellv. Vorsitzender)
 - dem Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Freiberg,
 - einem Vertreter des Freiberger Kunstvereins,
 - dem Vorsitzenden des Kulturausschusses,
 - einem Mitglied des Stadtrates.
- (4) Dem Kuratorium bleibt es vorbehalten, Sachverständige als nicht stimmberechtigte Gäste hinzuzuziehen.
- (5) Aus den eingegangenen Vorschlägen ermittelt das Kuratorium einen Preisträger. Die Entscheidung hat einvernehmlich zu erfolgen.
- (6) Der Freiberger Kunstförderpreis ist nicht teilbar.
- (7) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.
- (8) Ein Anspruch auf Verleihung des Freiberger Kunstförderpreises besteht nicht.
- (9) Entsprechen die eingereichten Vorschläge nicht den gestellten Auswahlkriterien und möchte man auch keinen Vorschlag aus dem Vorjahr aufgreifen, so kann das Kuratorium mehrheitlich über die Aussetzung der Preisverleihung entscheiden.

§ 4

Finanzmittel

- (1) Die Stadt Freiberg stellt 1.250 €, die VR-Bank Mittelsachsen eG 750 € und die Stadtwerke Freiberg AG 1.000 € jeweils jährlich zur Verfügung.
- (2) Die für die Preisvergabe notwendigen Mittel sind jährlich in den Haushaltsplan der Stadt Freiberg, vorbehaltlich der Genehmigung der jährlichen Haushaltsatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, einzustellen.
- (3) Die VR-Bank Mittelsachsen eG und die Stadtwerke Freiberg AG können schriftlich von ihrer Verpflichtung zurücktreten. Die Kündigung ist an die Oberbürgermeisterin der Stadt Freiberg zu richten. Der Rücktritt hat bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu erfolgen und wird zum 01.01. des übernächsten Jahres wirksam.

§ 5

Rechte und Pflichten des Preisträgers

- (1) Der Preisträger ist verpflichtet, in geeigneter Form sein Werk der Freiberger Öffentlichkeit vorzustellen.
- (2) Die Stadt Freiberg, die VR-Bank Mittelsachsen eG und die Stadtwerke Freiberg AG prüfen gemeinsam eine entsprechende Präsentation des Werkes.

§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Freiberg, den 06.04.2007

Dr. Uta Rensch
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom
- (2) 1. Änderungssatzung vom

06.04.2007, Amtsblatt vom 11.04.2007
08.06.2012, Amtsblatt vom 11.07.2012